

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Tiefba		11. SEP. 87
dem an		
Kopie	A	Korr.-Nr.
Kopie		KI
Kopie		AL

Nr. 2264

vom 8. September 1987

Gemeinde Seltisberg: Baulinienplan für Hauptstrasse, Parzelle
Nr. 138, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 30. Juni 1987 (Nr. 1716) den Baulinienplan für die Hauptstrasse in der Gemeinde Seltisberg beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wurde beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 20. Juli bis 18. August 1987 in der Gemeindeverwaltung Seltisberg öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 28 vom 16. Juli 1987 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 16. Juli 1987 auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Seltisberg noch die durch den Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 25. August 1987 teilt der Gemeinderat Seltisberg mit, dass die Planaufgabe ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Hauptstrasse, Parzelle Nr. 138 in der Gemeinde Seltisberg keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der vom Regierungsrat am 30. Juni 1987 (Nr. 1716) beschlossene Baulinienplan Nr. 60-010/001 vom 13. Mai 1987 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg

Georg Spinnler, Architekt,
Rebhaldenstrasse 10, 4411 Seltisberg

Amt für Orts- und Regionalplanung

Amt für Liegenschaftsverkehr

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Bauinspektorat

Tiefbauamt (3)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.